



Einkaufsbedingungen der Töpfer GmbH

1. Geltung

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit anderen Bedingungen als diesen erkennen wir nicht an, auch wenn wir der Auftragsbestätigung nach Eingang nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung, Bestätigung, Schriftform

Unsere Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Auftrag binnen einer Woche zu bestätigen. Abweichungen von unserer Bestellung seitens des Lieferanten bedürfen unserer Zustimmung.

3. Preise, Zahlung

3.1 Die Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Nebenkosten ein. Preiserhöhungen nach Vertragsschluss sind nicht wirksam. Sind in der Bestellung Preise nicht angegeben, so verpflichtet sich der Lieferant, die Preise unverzüglich mitzuteilen; verbindlich werden die Preise erst mit unserer schriftlichen Bestätigung.

3.2 Die Zahlung erfolgt nach vollständig erbrachter Leistung und nach Rechnungseingang. Bei der Lieferung von Rohstoffen muss die Ware nach der Eingangsuntersuchung ausdrücklich freigegeben sein. Der Lieferant hat in der Rechnung sämtliche Bestelldaten anzugeben und die Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

3.3 Vorbehaltlich einer Sondervereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das Bankkonto des Lieferanten. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Tag, an dem wir unsere Bank mit der Überweisung des Rechnungsbetrages beauftragen.

4. Lieferfristen

4.1 Die von uns genannten Liefertermine sind verbindlich.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadenersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten.
- 4.5 Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist

5. Subunternehmer

Der Lieferant darf Subunternehmer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung einschalten. Er ist dafür verantwortlich, dass der Subunternehmer sämtliche Verpflichtungen einhält, die der Lieferant uns gegenüber übernommen hat. Für ein Verschulden des Subunternehmers haftet der Lieferant wie für eigenes Verschulden.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unvorhersehbare, unabwendbare und außergewöhnliche Ereignisse berechtigen uns, nachdem wir eine angemessene Nachfrist gesetzt haben, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7. Versandbedingungen, Gefahrübergang, Dokumente

- 7.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen warenbegleitenden Dokumenten, insbesondere Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer mit Bezeichnung, Chargennummer, MHD, genaue Liefermenge und falls vereinbart „aus kontrolliert biologischem Anbau“ anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen bei der Freigabe von uns nicht zu vertreten.

8. Liefermengen

Die von uns angegebenen Liefermengen sind verbindlich. Mehr-, Minder- und Teillieferungen können durch uns zurückgewiesen werden.

9. Qualitätssicherungsvereinbarung

- 9.1. Sofern zwischen uns und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen wurde, ist diese uneingeschränkt verbindlich.
- 9.2. Die für die Lieferungen verwendeten Verpackungen und Transportbehältnisse müssen so beschaffen sein, dass sie den Rohstoff vor äußeren Einflüssen schützen. Die mit dem Rohstoff in Berührung stehenden Packmittel und Transportbehältnisse dürfen die Qualität des Rohstoffes nicht beeinträchtigen und müssen den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere der Bedarfsgegenstände-Verordnung sowie den Empfehlungen der Kunststoffkommission des BfR (vormals (BgVV)).
-

10. Mängelrügen

- 10.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Ablieferung der Sache oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung erfolgt.
- 10.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 10.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit besteht.

11. Gewährleistung, Garantien

- 11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat und den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht. Die Ware muss frei von Rechten Dritter sein und darf nicht gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen.
- 11.2 Sind die produktspezifischen Eigenschaften der zu liefernden Ware in einer "Töpfer-Spezifikation" oder einer von Töpfer freigegebenen und unterzeichneten Spezifikation des Lieferanten im Einzelnen niedergelegt, so wird das Vorhandensein dieser Eigenschaften vom Lieferanten garantiert.
- 11.3. Der Lieferant garantiert, dass die unter das Arzneimittelgesetz fallenden Stoffe den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen, Bioprodukte den Anforderungen der EU-Verordnung über den ökologischen Landbau sowie den entsprechenden Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel entsprechen. Bei Säuglingsnahrung garantiert der Lieferant auch die Übereinstimmung mit den Vorschriften der Diätverordnung.
- 11.4 Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Sache.

12. Bestellunterlagen

- 12.1 Dem Lieferanten übergebene Bestellunterlagen (Rohstoff-, Produktbeschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen, Abbildung und sonstigen Unterlagen, insbesondere die "Töpfer-Spezifikationen") bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung geltend gemacht werden. Ohne diese Zustimmung dürfen die Unterlagen auch nicht für eigene Zwecke des Lieferanten oder Zwecke Dritter verwendet werden. Die überlassenen Unterlagen sind nach Ausführung des Auftrags oder auf unser Verlangen hin unverzüglich an uns zu übersenden; die Kosten der Übersendung trägt der Lieferant.
- 12.2 Gegenüber einer von uns verlangten Herausgabe kann der Lieferant sich nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.
-

13. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 13.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und für den er im Außenverhältnis selbst haftet, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 13.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle im Sinne von 13.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 13.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,- pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14. Abtretung

Der Lieferant darf Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist Dietmannsried.
- 15.2 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, 87435 Kempten. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- 15.3 Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.
-